



Nr. 1449

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 29.09.2022

Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „KTW“ (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes und Erziehungswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes und Erziehungswissenschaften am 22.06.2022 beschlossene und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig im Umlaufverfahren vom 26.09.2022 genehmigte Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „KTW“ (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) der Fakultät für Geistes und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

**Erste Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Fakultät für Geistes- und Erziehungs-
wissenschaften der Technischen Universität Braunschweig**

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KTW (Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt) an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 14.09.2021 (TU Verkündungsblatt Nr. 1368) beschlossen:

1. § 1 wird folgendermaßen geändert: Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 wird folgender Absatz 5 ergänzt: „(5) Klarstellend sind für Fakultät 6 Studienleistungen immer unbenotete Leistungen.“
3. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: Es wird die Wortfolge „entsprechend § 5 Abs. 2 APO“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.